

Geschäftsverzeichnissnr. 958
Urteil Nr. 52/96 vom 12. Juli 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Gemeindeverordnung der Stadt Mouscron vom 2. Oktober 1995 bezüglich der Gemeindesteuer auf Außenantennen für Satellitenempfang, erhoben von G. Devos.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Mai 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Gemeindeverordnung der Stadt Mouscron vom 2. Oktober 1995 bezüglich der Gemeindesteuer auf Außenantennen für Satellitenempfang erhoben von G. Devos, wohnhaft in 7712 Mouscron, Carrière Desmettre 31.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 23. Mai 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 4. Juni 1996 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist, über die Klage zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 6. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der dem Empfänger am 10. Juni 1996 zugestellt wurde, notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 9. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

«Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 (jetzt Artikel 10, 11 und 24) der Verfassung. »

Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung der Gemeindeverordnung der Stadt Mouscron vom

2. Oktober 1995 bezüglich der Gemeindesteuer auf Außenantennen für Satellitenempfang.

Die Klage bezweckt nicht die Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* (jetzt Artikel 134) der Verfassung bezeichneten Vorschrift. Sie fällt also nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Der am 9. Juli 1996 vom Kläger hinterlegte Begründungsschriftsatz wurde nicht fristgerecht eingereicht. Er kann also nicht berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, über die erhobene Nichtigkeitsklage zu befinden.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior